Büro des Stadtrats

Titelbotschaft für die Stadtratssitzung vom 30. Juni 2025 **Traktandum Nr. 7**

Parlamentarische Erklärung der SP/GL-Fraktion vom 19. August 2024: "Verurteilung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit"

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Parlamentarische Erklärung der SP/GL-Fraktion und der GLP/EVP-Fraktion vom 19. August 2024
- Bericht des Gemeinderats vom 9. Oktober 2024
- Protokoll-Auszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 11. November 2024 / Rückweisungsbeschluss an den Gemeinderat
- Schreiben des Gemeinderats an die Geschäftsprüfungskommission vom 2. Mai 2025 mit Beilage (Memo von Janine Jauner, Leiterin zentraler Rechtsdienst, vom 12. März 2025)
- Schreiben des Büros des Stadtrats an den Gemeinderat vom 22. Mai 2025
- Antwortschreiben des Gemeinderats an das Büro des Stadtrats vom 4. Juni 2025

2. Inhalt der Vorlage

a) Text der Parlamentarischen Erklärungen

"Verurteilung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit

Erklärung:

Der Stadtrat Langenthal verurteilt und missbilligt, alle Arten von rassistischen und menschenfeindlichen Ideologien, einschließlich Rechtsextremismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, und alle Formen von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Religion, oder Hautfarbe.

Gewalt in jegliche Form gegenüber Mitmenschen hat in Langenthal keinen Platz. Der Stadtrat ist sich seiner Verantwortung bewusst und fordert den Gemeinderat auf, klar gegen die genannten Phänomene Stellung zu beziehen und die zu deren Bekämpfung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Begründung:

In der jungen Vergangenheit wurde ein Anstieg von (rechts)extremistischen Symbolen in der Stadt Langenthal festgestellt. Des weiteren ist erwiesen, dass sich neofaschistische Gruppierungen wie die Junge Tat, auf dem Stadtgebiet und in öffentlichen Gebäuden bewegen und ihr menschenverachtendes Gedankengut, wie am vergangenen Wochenenden, an Partys in der Region verbreiten. Die vorliegende Thematik beschäftigt die Bevölkerung. Es ist deshalb angebracht, dass der Stadtrat und die politischen Behörden gegenüber der Öffentlichkeit klarstellen, dass die besagten Phänomene in Langenthal keinen Platz haben. "

b) Formales

Gemäss Artikel 60 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung[1] kann der Stadtrat Parlamentarische Erklärungen (auf Antrag einer Kommission oder Fraktion) in der Form eines Stadtratsbeschlusses abgeben. Parlamentarische Erklärungen verstehen sich *als grundsätzliche politische Hinweise zu Händen des Gemeinderates* (Art. 60 Abs. 2). Der Gemeinderat nimmt an der übernächsten Sitzung zur eingereichten Parlamentarischen Erklärung Stellung (Art. 60 Abs. 3).
In Anlehnung an die Regelungen auf Bundesebene ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass parlamentarische Erklärungen (nur) dann formell als abgegeben gelten, wenn sie durch den Stadtrat zum Beschluss erhoben werden. Beschliesst der Stadtrat die parlamentarische Erklärung nicht, gilt sie als abgeschrieben. Ein anderes Verständnis kommt aufgrund der systematischen Einordnung des Instruments bei den parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 1 und 2 kaum in Betracht. So entfalten auch Motionen oder Postulate ihre Wirkung für den Gemeinderat nur, wenn sie vom Stadtrat überwiesen werden. Aufgrund ihrer möglichen Wirkung für den Gemeinderat, nimmt dieser (vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat) zur Erklärung Stellung. Gemäss dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 3 Geschäftsordnung Stadtrat kann (durch den Stadtrat) auf die Stellungnahme des Gemeinderats

[1] Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2029; 2.1 R

nicht verzichtet werden. Der Gemeinderat ist aber wohl nicht gezwungen, sich inhaltlich zur parlamentarischen Erklärung zu äussern.

3. Vorberatende Behörden

Die **Geschäftsprüfungskommission** behandelte den Bericht des Gemeinderats vom 9. Oktober 2024 zur Parlamentarischen Erklärung an ihrer Sitzung vom 11. November 2024. Sie wies das Geschäft als formell nicht korrekt zurück und beauftragte den Gemeinderat, "einen der Geschäftsordnung entsprechenden Beschlussentwurf dazu vorzulegen und zusätzlich die inhaltliche Zulässigkeit (Grundrechtskonformität einer Verurteilung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit) zu prüfen. Die GPK war der Ansicht, der Gemeinderat könne zu seiner Stellungnahme gemäss Artikel 60 Absatz 3 nicht lediglich "Kenntnisnahme" beantragen. Er müsse vielmehr dem Stadtrat beantragen, ob dieser die parlamentarische Erklärung beschliessen soll oder nicht. Zudem waren offenbar Zweifel aufgekommen, ob eine parlamentarische Erklärung in der beantragten Form mit übergeordnetem (Grund)Recht vereinbar sei.

4. Schreiben des Gemeinderats vom 2. Mai 2025 und Memo der Leiterin des zentralen Rechtsdienst vom 12. März 2025 betreffend (Grund)Rechtskonformität der Parlamentarischen Erklärung

Mit **Schreiben vom 2. Mai 2025** an die Geschäftsprüfungskommission bittet der Gemeinderat den Stadtrat um Auslegung von Artikel 60 seiner Geschäftsordnung bezüglich der zwingenden Natur der gemeinderätlichen Stellungnahme und eines diesbezüglichen Antrags und des Zeitpunkts zu dem diese abzugeben sind. Der Gemeinderat ist weiter offensichtlich der Meinung, er sei nicht, wie in Art. 67 Abs, 2 Stadtverfassung geregelt, zuständig, in diesem Geschäft einen Beschlussantrag vorzubereiten.

Weiter liess er der Geschäftsprüfungskommission das Memo der Leiterin des zentralen Rechtsdienstes zur Frage der (Grund)Rechtskonformität der Parlamentarischen Erklärung zukommen.

Wie unter Ziffer 2. bereits ausgeführt, ist die Stellungnahme des Gemeinderats für den Stadtrat in der Weise zwingend, als er dem Gemeinderat auf jeden Fall dazu Gelegenheit geben muss. Er kann nicht – wie dies in Artikel 15 Absatz 2 Geschäftsordnung namentlich für Beschlussanträge der Fall ist – auf eine solche Stellungnahme verzichten, wenn er der Ansicht ist, der Gemeinderat sei nicht (materiell) betroffen. Dies ist folgerichtig, da sich Parlamentarische Erklärung nach dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 1 explizit an den Gemeinderat richten und diesen somit in jedem Fall betreffen. Hingegen kann dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 3 nicht entnommen werden, dass der Gemeinderat zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet ist. Der Gemeinderat kann auf eine solche somit auch verzichten, namentlich wenn er mit dem Inhalt der Erklärung einverstanden ist.

Weiter ergibt sich aus dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 1 Geschäftsordnung Stadtrat nicht explizit, wie die Beschlussfassung des Stadtrats formell erfolgt. Insofern ist dem Gemeinderat zuzustimmen, dass eine redaktionelle Überarbeitung zur Klärung zu empfehlen ist.

Die Geschäftsprüfungskommission zog zur Füllung dieser "Lücke" in den städtischen Regelungen Artikel 67 Abs. 2 der Stadtverfassung heran und lud den Gemeinderat ein, das Geschäft in diesem Sinne vorzubereiten und einen Beschlussesentwurf zu unterbreiten. Der Gemeinderat hat auf die Formulierung eines solchen Entwurfs verzichtet und eine Stellungnahem eingereicht, welche die Erklärung inhaltlich gutheisst. Das Büro des Stadtrats hat in dieser Situation schliesslich Folgendes zur fehlenden expliziten Zuständigkeitsregelung erwogen:

Mit Blick auf das für parlamentarische Vorstösse und Beschlussanträge des Stadtrats Geltende kann Folgendes festgehalten werden: Parlamentarische Erklärungen sind, gleich wie Beschlussanträge, parlamentarische Instrumente, mit welchen – anders als im Fall der parlamentarischen Vorstösse – ein Organ des Stadtrats einen Antrag direkt an den Stadtrat richtet. Dieser entscheidet über Annahme oder Ablehnung des an ihn gerichteten Antrags. Demgegenüber kann der Stadtrat über parlamentarische Vorstösse erst aufgrund des vom Gemeinderat mit der Beantwortung formulierten Antrags (auf Erheblicherklärung, Abschreibung etc.) Beschluss fassen. In diesen Fällen ist die Antragstellung durch den Gemeinderat somit zwingend. E contrario ist sie es bei Stellungnahmen zu Parlamentarischen Erklärungen oder Beschlussanträgen nicht, da in diesen Fällen bereits ein Antrag formuliert ist. Zwar steht es dem Gemeinderat wohl frei, dem Stadtrat zu empfehlen (beantragen), einen Beschlussantrag oder eine Parlamentarische Erklärung abzulehnen. Will er das nicht, kann er aber zweifellos auch einfach Antrag auf

Kenntnisnahme seiner Stellungnahme stellen. Eine doppelte (positive) Antragstellung des Gemeinderates ist nicht erforderlich. Das Stadtratsbüro unterbreitet somit Parlamentarische Erklärungen dem Stadtrat mit einem von ihm beschlossenen Antrag auf Übernahme oder Rückweisung der Erklärung.

Das Stadtratsbüro hat entsprechend in Aussicht genommen, die Regelungen zu Parlamentarischen Erklärungen in seiner Geschäftsordnung zu präzisieren.

In ihrem **Memorandum vom 12. März 2025** kommt die Leiterin des zentralen Rechtsdienstes weiter zum Schluss, dass es keine Gründe ersichtlich sind, dass die Parlamentarische Erklärung zur Verurteilung von Rassismus und Menschenfeindlichkeit gegen die (Grund)Rechtsordnung verstösst. Bezüglich der oben ausgeführten formellen Fragen (Antragstellung durch den Gemeinderat) kommt sie zu denselben Schlüssen wie vorliegend das Stadtratsbüro.

5. Stellungnahme des Gemeinderates zur parlamentarischen Erklärung vom 9. Oktober 2024 und vom 28. Mai 2025

In seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2024 hält der Gemeinderat fest, dass er die Haltung in der parlamentarischen Erklärung begrüsst und Rassismus sowie Menschenfeindlichkeit und jegliche Form von Diskriminierung verurteilt. Er betont, dass es auch für ihn entscheidend sei, dass diese konsequente Haltung in konkreten Handlungen Ausdruck findet und bedankt sich bei allen städtischen Behörden und beauftragten Stellen sowie der Kantonspolizei für ihren Einsatz zur Durchsetzung und Beachtung dieser Werte.

Nach der Rückweisung des Geschäfts durch die Geschäftsprüfungskommission (Ziff. 3) hat der Gemeinderat die Geschäftsprüfungskommission mit Schreiben vom 2. Mai 2025 gebeten, zur Frage Stellung zu nehmen, wie Artikel 60 der Geschäftsordnung des Stadtrats hinsichtlich der Stellungnahme und einer allfälligen Antragstellung des Gemeinderats auszulegen sei.

Die Auslegung seiner Geschäftsordnung ist Sache des Stadtrats, welcher durch sein Büro handelt. In dem Sinn hat das Büro des Stadtrats das Geschäft übernommen und den vorliegenden Bericht und Antrag (Titelbotschaft) erarbeitet. Das Büro des Stadtrats hat seine Auslegung gemäss dem vorliegenden Bericht dem Gemeinderat zu erneuten Stellungnahmen unterbreitet und hat ihm aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Legislaturwechsels auch die Gelegenheit gegeben, sich noch einmal inhaltlich zur Parlamentarischen Erklärung zu äussern. Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 teilt der Gemeinderat mit, er verzichte auf weitere Bemerkungen in der Sache, sei mit dem gewählten Vorgehen einverstanden und halte an seiner inhaltlichen Stellungnahme vom 9. Oktober 2024 fest.

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt das Stadtratsbüro bei Stimmengleichheit für und dagegen und dem Stichentscheid des Stadtratspräsidenten gestützt auf die vorstehenden Ausführungen dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem

6. Beschlussentwurf

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der gemeinderätlichen Stellungnahme vom 9. Oktober 2024 / 2. Mai 2025

beschliesst:

1. **Die parlamentarische Erklärung der SP-/GL-Fraktion vom 19. August 2024 wird beschlossen.**
2. **Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung der parlamentarischen Erklärung gebeten.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Stellungnahme)

Langenthal, 4. Juni 2025

IM NAMEN DES STADTRATSBÜROS

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die Stadtratssekretärin:

Barbara Labbé